

# Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils (SpielmOR)

vom 24. März 2015

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	24.03.2015	25.03.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Entgeltspflicht</b>	<b>1</b>
<b>II. Höhe des Entgeltes</b>	<b>1</b>
1. Fremdveranstaltungen	1
2. Gemeinsame Veranstaltungen	2
<b>III. Inkrafttreten</b>	<b>2</b>

### I. Entgeltspflicht

1. Für die Vermietung des Spielmobils werden Gebühren nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Die Zahlungspflicht entsteht grundsätzlich eine Woche vor Veranstaltungsbeginn.

### II. Höhe des Entgeltes

#### 1. Fremdveranstaltungen

Als Minimum werden fünf Einsatzstunden in Rechnung gestellt. Die Mindestausleihgebühr beträgt innerstädtisch 150,00 € (5 Std. \* 30,00 €). Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes beträgt sie 180,00 €. Hierin enthalten sind jeweils ½ Stunde Aufbau- und Abbaizeit.

Jede weitere angefangene Stunde kostet 30,00 €.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einzelne Spielgeräte aus dem Spielmobil an Dritte gegen Entgelt weiter zu vermieten.

Das Jugendamt der Stadt Ratingen übernimmt keinerlei Haftung für eventuell eintretende Personen- oder Sachschäden. Jedwede Haftung liegt beim Veranstalter. Das Hüpf Schloss mit Elektrogebläse darf nur bei trockenem Wetter auf weichem Untergrund (gepflegte Wiese, Rasen, Turnmatten in Turnhallen etc.) aufgebaut werden und muss vom Veranstalter aufgebaut und beaufsichtigt werden.

Als „Fremdveranstalter“ gelten auch städtische Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Jugendzentren, wenn sie das Spielmobil zur Gestaltung eigener Feste anfordern.

## **2. Gemeinsame Veranstaltungen**

Keine Gebühren werden erhoben, wenn das Spielmobil Teil einer gesamtstädtischen Veranstaltung ist (z.B. Veranstaltung zum Weltkindertag, Spieletage), bei denen das Jugendamt Mitveranstalter ist.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 25.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils vom 27./28.06.1995 außer Kraft.